

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 27/2015
(29. September 2015)**

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte
Pflegerwissenschaften der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Angewandte Pflegerwissenschaften – StuPro
DHBW Angewandte Pflegerwissenschaften)**

Vom 29. September 2015

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 25. September 2015 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 25. September 2015 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 28. September 2015 gemäß § 32 Absatz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: Prüfungen

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses
- § 7 Bestehen der Modulprüfungen
- § 8 Notenbekanntgabe
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit
- § 13 Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 15 Prüfung von Theoriemodulen
- § 16 Prüfung von Praxismodulen
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Überdenkungsverfahren

3. ABSCHNITT: **Bachelorarbeit**

- § 19 Zweck und organisatorischer Ablauf
- § 20 Betreuung und Bewertung
- § 21 Bestehen und Wiederholung

4. ABSCHNITT: **Bachelor-Abschluss**

- § 22 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote
- § 23 Abschlussdokumente und Hochschulgrad
- § 24 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

5. ABSCHNITT: **Schlussbestimmungen**

- § 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1:

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft
2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Anlage 2: Modul- und Prüfungspläne der Studiengänge (zu § 4 und § 5)

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 10)

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Bachelor-Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft hat zum Ziel, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Grundsätze und Methoden und ihrer eigenständigen Übertragung auf anwendungsbezogene Problemstellungen zu qualifizieren sowie die generelle und berufsfeldspezielle Fachkompetenz der Studierenden zu vertiefen.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad im berufsbegleitenden Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums an der DHBW beträgt 210 Kreditpunkte nach Maßgabe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden „ECTS-Kreditpunkte“).

(3) Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen beim Dualen Partner. Dabei entspricht in der Regel die Gesamtdauer der Theoriephasen der der Praxisphasen. Die Abfolge der Phasen wird im Phasenplan festgelegt, der den Studierenden bekannt zu geben ist. Der Gesamtworkload beträgt 6300 Stunden.

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. § 14 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modular aufgebaut. Die Module setzen sich aus einzelnen Lehr- und Lerneinheiten zusammen.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Punkte vergeben.

- (3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.
- (4) Die ECTS-Kreditpunkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.
- (5) Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der zeitliche Gesamtumfang eines Moduls soll den Gegenwert von fünf ECTS-Kreditpunkten in der Regel nicht unterschreiten.
- (6) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben.
- (7) Die DHBW kann einzelne Module des Studienganges im Rahmen eines Kontaktstudiums nach § 31 Absatz 5 LHG als Hochschulzertifikatskurse anbieten.

§ 4 Organisation des Studiums

- (1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen ist der Modul- und Prüfungsplan (Anlage 2).
- (2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, landesweiten DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.
- (3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind vor Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.
- (4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW.

2. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden erbracht als
1. Äquivalenzprüfung (ÄP)

2. Klausurarbeit (K)
3. Leistungsnachweis (LN)
4. Mündliche Prüfung (MP)
5. (Gruppen-)Referat (R)
6. Seminararbeit (SE, SE/P)
7. Präsentation (P)
8. Praktische Prüfung (PP)
9. Projektarbeit (PA)
10. Bachelorarbeit (B)

Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.

(3) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. Diese sind spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls durch die Studiengangsleitung bekannt zu geben.

(4) Bei schriftlichen Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde sowie dass die eingereichte gedruckte Version mit der elektronischen Version inhaltlich übereinstimmt. Dies gilt nicht für Klausurarbeiten.

(5) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(6) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(7) In unbenoteten Theoriemodulen (Anlage 1, 2) ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Unbenotete Module in diesem Sinne sind die Module „Schlüsselqualifikationen I, II und III“.

(8) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Matrikelnummer angibt.

§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses

(1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren und die vorgesehenen Ausbildungsabschnitte absolviert hat. Die Zulassung erfolgt mit Beginn der Theorie- und Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung durchgeführt wird. Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Prüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über

mehrere Phasen erstreckt, mit der Stellung der Prüfungsaufgabe. Mit der Zulassung zur Prüfungsleistung beginnt das jeweilige Prüfungsrechtsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.

(2) Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Sofern die oder der Studierende gemäß § 11 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen.

§ 7 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote die Durchschnittsnote der erbrachten Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden bei der Bildung der Modulnote alle erbrachten Prüfungsleistungen gleich gewichtet und nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Für das Bestehen des Moduls ist nur die Modulgesamtnote relevant, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sofern in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen sind, muss zum Bestehen der Modulprüfung jede unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(4) Bestandene Modulprüfungen besitzen eine Gültigkeit von fünf Jahren.

§ 8 Notenbekanntgabe

(1) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen sind auf Antrag anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines entsprechenden Studiums an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, bei welcher die erworbenen Kompetenzen maßgebend sind. Empfehlungen oder Vereinbarungen der Länder hinsichtlich der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sind zu berücksichtigen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind im Rahmen der DHBW-Richtlinie zur "Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen" anzuerkennen. In Fällen, die von dieser Richtlinie nicht umfasst werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der gleichen Studienrichtung erbracht wurden, werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Kreditpunkte. Bei einem Wechsel des Profils können Module, deren Inhalte vergleichbar sind, angerechnet werden.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, können angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.

(5) Der Antrag auf Anrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag auf Anrechnung kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht. Die anzurechnenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest einer oder eines von ihr benannten Ärztin oder Arztes verlangen.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 11 Absatz 2 glaubhaft macht. Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit ist zudem eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen.

§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauf folgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. Termine für die Nachholung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. § 14 bleibt unberührt.

§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen

Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung, ständiger psychischer Behandlung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Prüfung von Theoriemodulen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Diese bestehen aus den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers (Vorsitz) und einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers

(3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl nach Absatz 2 unterschritten ist.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur

Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörende in mündlichen Prüfungen.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person mitzuteilen.

§ 16 Prüfung von Praxismodulen

(1) Bestandteil des Studiums sind zwei Praxismodule. Die Prüfungsleistung in den Praxismodulen des ersten und zweiten Studienjahres ist jeweils eine Projektarbeit.

(2) Die Studienakademie benennt für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit eine wissenschaftlich qualifizierte Prüferin oder einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. Diese oder dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, eine Professorin oder ein Professor oder akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein. Die Projektarbeit im ersten Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im zweiten Praxismodul sind die Projektarbeit und deren Präsentation zwei Prüfungsleistungen, die getrennt benotet werden; die Bewertung der Projektarbeit obliegt der oder dem nach Satz 1 benannten Prüferin oder Prüfer; es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden; die Bewertung der Präsentation wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der DHBW und einer Vertreterin oder einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen. Über den Verlauf der Präsentation und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Projektarbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) ermittelt.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurde eine benotete Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, sind die nicht bestandenen Prüfungsleistungen innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einmal zu wiederholen. Die Regelung des § 5 Absatz 4 findet Anwendung. Die Wiederholungsprüfung hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen. Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.

Wird die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls nicht mit „bestanden“ oder die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt eine Zweitbegutachtung der wiederholten Projektarbeit. Diese wird durchgeführt von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter (Mitglied des Lehrkörpers der DHBW), die oder der von der zuständigen Studiengangsleitung benannt wird. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet bei der Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls die Studienakademie über das Bestehen. Bei der Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls wird die endgültige Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen festgesetzt.

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung eines Theoriemoduls nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.

(3) In besonders schweren Fällen des § 11 Absatz 4 kann die Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die zweite Wiederholung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 ist pro Studienjahr nur jeweils einmal möglich. Bei Modulen, die sich über mehrere Studienjahre erstrecken, ist die Prüfungsleistung in dem Studienjahr wiederholt nicht bestanden, in dem das Modul zuletzt stattgefunden hat.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 führt die Studiengangsleitung mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Studienakademie. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 4 entfällt bei Prüfungsleistungen der Praxismodule.

(8) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 6 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(9) § 15 Absätze 5, 6 und 8 gelten entsprechend.

(10) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

§ 18 Überdenkungsverfahren

Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 19 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Studierenden im Benehmen mit der kooperierenden Einrichtung vorgeschlagen und von der Studienakademie vergeben. Die schriftliche Anmeldung zur Bachelorarbeit bei der Studiengangsleitung hat durch die oder den Studierenden spätestens zu dem von der Studienakademie festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Studiengangsleitung genehmigt das Thema.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 5. oder 6. Semester erstellt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen; dieser Zeitraum wird nicht durch die vorausgehende Erstellung einer Projektskizze zur Bachelorarbeit im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens verkürzt. Die Studierenden haben für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.

§ 20 Betreuung und Bewertung

(1) Die Studienakademie benennt eine Professorin oder einen Professor oder Lehrbeauftragten, die oder der die Bachelorarbeit betreut und bewertet. Die oder der Lehrbeauftragte muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 21 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Studiengangsleitung zieht eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer hinzu, wenn die erste Prüferin oder der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 22 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20% und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80% ein. Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. Abweichend davon werden die Leistungspunkte für die Äquivalenzprüfung mit dem Faktor 0,6 berücksichtigt. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Studiengangs, in Studiengängen mit Studienrichtungen auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

- A für die besten 10 Prozent,
- B für die nächsten 25 Prozent,
- C für die nächsten 30 Prozent,
- D für die nächsten 25 Prozent,
- E für die nächsten 10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre.

Sofern nach der Einrichtung des Studiengangs die Bezugsbasis nicht nach Satz 2 gebildet werden kann, werden die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres sowie der bislang durchgeführten Studienjahrgänge zur Bildung der Bezugsbasis herangezogen.

§ 23 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement. Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung, in der Notenbescheinigung und im Diploma Supplement wird zusätzlich gegebenenfalls die Vertiefung genannt.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS Punktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Punktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtpunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

(4) In der Notenbescheinigung (Transcript of Records) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaften verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 24 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 11 Absatz 4 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen.

5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2015 ihr Studium aufgenommen haben, gelten § 2 Absatz 1, § 13 und § 15 Absatz 3 der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung fort. Für laufende Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, finden die Regelungen, der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Stuttgart, den 29. September 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident

**Anlage 1
(zu § 5)**

**1. Prüfungsleistungen nach § 6 Absatz 1
im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft**

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

1.1.1 Äquivalenzprüfung (ÄP)

Die Äquivalenzprüfung ist Teil des Studiums und wird von den Studierenden zu Beginn des Studiums abgelegt. Geprüft werden Inhalte der beruflichen Qualifikation in der Pflege. Das Bestehen dieser Prüfung ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Mit der Prüfung erbringen die Studierenden vielmehr die ersten Studienleistungen. Diese werden benotet und fließen entsprechend § 22 Absatz 2 in die Gesamtbewertung des Studiums ein. Sie unterliegen der Prüfungsordnung des Studiengangs und können bei Nichtbestehen entsprechend § 17 wiederholt werden.

Die Äquivalenzprüfung umfasst Themen, die Bezug auf die in der Berufsausbildung und in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen nehmen. Diese sind:

- Pflegeprozess
- Pflegerische Prophylaxen
- Patientenorientierung und Pflegeethik
- Lebensaktivitäten und Lebensspanne

Die Kenntnisse über die Themen Pflegeprozess, Pflegerische Prophylaxen sowie Lebensaktivitäten und Lebensspanne werden in einem schriftlichen Prüfungsteil abgefragt.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beläuft sich auf 180 Minuten.

Die Themen Patientenorientierung und Pflegeethik werden in einem Fachgespräch abgefragt. Das Fachgespräch ist auf eine Dauer von ca. 30 Minuten je zu prüfender Person festgesetzt. Es kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Für das Fachgespräch wird von der Studienakademie ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. Neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein. Für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung ist eine Stellvertretung zu berufen.

Die Note der Äquivalenzprüfung wird dann als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der vier Themenbereiche ermittelt. Die Äquivalenzprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

1.1.2 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer einer einzelnen Klausur ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

Die Länge der Klausuren ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Punkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in Modulen mit:

5 bzw. 6 CP 120 Min.

7 bzw. 8 CP 150 Min.

9 bzw. 10 CP 180 Min.

Wird eine Klausurarbeit von mehreren Dozentinnen und Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist. Die Punkteverteilung auf die einzelnen Klausurteile erfolgt entsprechend ihres Zeitanteils an der gesamten Klausur. Die Klausurdauer ist auch in den Fällen der Gewichtungsfaktor, in denen in einem Modul zwei Klausuren als eigenständige Prüfungsleistungen verlangt werden.

1.1.3 Mündliche Prüfung (MP)

Mündliche Prüfungen dauern ca. 30 Minuten je zu prüfende Person. Sie können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, beträgt die Mindestprüfungsdauer je Kandidatin und Kandidat ca. 10 Minuten.

1.1.4 (Gruppen)- Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Fachvortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der ca. 20-30 Minuten dauert. Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind auch die Art der Darbietung, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit usw. zu bewerten. Gruppenreferate können von maximal 5 Studierenden gehalten werden. Die Dauer beträgt pro Teilnehmerin und Teilnehmer 20 Minuten.

1.1.5 Seminararbeit (SE, SE/P)

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 15 Seiten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Leistung kann von den Studierenden einzeln oder als Gruppenleistung erbracht werden. Im Falle einer Gruppenleistung orientiert sich der schriftlich zu erbringende Teil jedes Gruppenmitglieds an der Seminararbeit mindestens an der unteren Umfanggrenze. Dabei ist stets Sorge zu tragen, dass der Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder an der Gesamtleistung eindeutig erkennbar wird.

Die Seminararbeit kann ausschließlich auf die Anfertigung einer schriftlichen Leistung ausgerichtet sein (SE). Umfasst die Leistung der Seminararbeit neben der schriftlichen Ausarbeitung auch eine Präsentation der Arbeitsergebnisse (SE/P), so soll die Präsentation eine Dauer von ca. 15 Minuten umfassen. Bei der Ermittlung der gemeinsamen Note wird die Note der schriftlichen Arbeit 2-fach und die Präsentation 1-fach gewichtet. Anstatt einer üblicherweise zu leistenden schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema können Gegenstand einer Seminararbeit auch Ergebnisdokumentationen unterschiedlicher Studienleistungen, wie z.B. Projektstudien, Programmentwurf, Fallstudien, Unternehmenssimulationen, Projektskizze zur Bachelorarbeit u.a., sein. Die Ergebnisdokumentation ist stets zu präsentieren (SE/P).

1.1.6 Präsentation (P)

Vorrangig in den Modulen der Schlüsselqualifikation werden in einem Kurzvortrag (Dauer ca. 10 bis 15 Min.) studentische Arbeitsergebnisse präsentiert. Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit usw. zu bewerten. Die Präsentationszeit der Projektarbeit des zweiten Praxismoduls soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

1.1.7 Praktische Prüfung (PP)

Sie zeigt, dass die oder der Studierende eine auf dem Boden der pflegewissenschaftlichen Grundlagen stehende Vorgehensweise planen, durchführen und begründen kann. Sie ergänzt die schriftlichen Prüfungsleistungen der vorausgegangenen Semester durch den praktischen Kompetenznachweis am Patienten. Diese Prüfung darf einmal wiederholt werden.

1.1.8 Projektarbeit (PA)

Die Projektarbeiten dienen dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der Pflegewissenschaften sowie der Bezugswissenschaften sollen forschend auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. Die Projektarbeiten dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte verschiedener Module: Idealerweise behandeln die Projektarbeiten Querschnittsfragen, zu deren Lösung verschiedenste

Ressourcen herangezogen werden müssen. Sie dienen ferner der Einübung und Vorbereitung der Bachelorarbeit: Ziel ist die eigenständige Bearbeitung einer umfangreichen, aber kleineren Problemstellung als bei der Bachelorarbeit nach wissenschaftlichen Maßstäben. Die Dauer der Bearbeitungszeit beträgt nach Festlegung der Studiengangsleitung sechs Wochen.

Die Projektarbeiten haben den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens zu genügen und sollen in der Regel 20 bis 30 Seiten umfassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist zu präsentieren; die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

Die Themenvereinbarung für die Projektarbeiten erfolgt zwischen der oder dem Studierenden und der jeweiligen kooperierenden Einrichtung. Die Genehmigung des Themas obliegt der zuständigen Studiengangsleitung. Der Abgabetermin für die Projektarbeiten ist den Studierenden spätestens gegen Ende der vorangegangenen Präsenzphase mitzuteilen.

Für die Erstellung der Projektarbeiten während der Praxisphasen unterstützt die kooperierende Einrichtung den Studierenden in angemessenem Rahmen. Die Erstellung der Projektarbeiten wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der kooperierenden Einrichtung begleitet.

1.1.9 Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag.

1.2 Sonstiges

1.2.1 In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser kann z.B. durch aktive Mitarbeit, ein Protokoll oder ein Kurzvortrag (Präsentation) erbracht werden.

1.2.2 Wird als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit vorgeschrieben, kann die Studienakademie verlangen, dass ein Teil der Klausurarbeit durch eine Seminararbeit (SE) ersetzt wird; der Umfang der Klausurarbeit darf dabei um maximal 50% reduziert werden. Die Note der Prüfungsleistung wird dann als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Klausurarbeit und der Note der Seminararbeit ermittelt. Gewichtungsfaktor ist der Anteil der beiden Einzelleistungen an der Gesamtleistung. Zulässig sind pro Studienjahr maximal zwei solcher Kombinationen. Insgesamt dürfen pro Studienjahr nicht mehr als drei Seminararbeiten in Theoriemodulen verlangt werden.

1.2.3 Bachelorarbeiten, Projektarbeiten und Seminararbeiten sind jeweils einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

Jede dieser Arbeiten hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Seminararbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

Sofern vom Dualen Partner ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen

außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung des Dualen Partners vorliegt.“

2. Modulbereichserläuterungen

Das Studienangebot ist in Modulbereiche gegliedert, die sich über alle drei Studienjahre erstrecken. Zu Modulbereichen werden Module zusammengefasst, die einen inhaltlichen oder einen sachlogischen Zusammenhang aufweisen.

Modulbereich 1: Kerninhalte

Die grundlegenden, unabdingbaren Lehr- und Lerninhalte des Studienangebots sind in den Integrationsseminaren sowie dem Modul Angewandte Pflegeforschung zusammengefasst.

Modulbereich 2: Wahlmodule

Zur studentischen Profilierung wählen die Studierenden vier Wahlmodule aus einer Liste vorgegebener Optionen.

Modulbereich 3: Schlüsselqualifikationen

In einem eigenen Modulbereich Schlüsselqualifikationen sind Methoden- und Sozialkompetenzen verpflichtende Lehr- und Lerninhalte. Auch in allen anderen Modulbereichen wird angestrebt, entsprechende Kompetenzen zu vermitteln und umzusetzen.

Die Schlüsselqualifikationen werden bei Beginn des Studiums vom Studiengangsleiter festgelegt. Dabei müssen mindestens wissenschaftliches Arbeiten, Medical English, Informationsmanagement und Recht im Gesundheitswesen enthalten sein.

Modulbereich 4: Praxis

Die berufsbegleitende Studienkonzeption dient dem Transfer der in den Vorlesungen erarbeiteten Theorieinhalte in die Praxis der direkten Patientenversorgung. Darüber hinaus sollen auch die Theoriephasen von den bereits vorhandenen Erfahrungen der beruflich Qualifizierten profitieren. Anregungen, offene Fragen und Problemstellungen aus der täglichen Pflegepraxis sollen bewusst in die Inhalte der Lehrveranstaltungen einfließen.

Zusatzmodule

Zusatzmodule können von den Studierenden aus dem von der Studienakademie erstellten Angebot frei gewählt werden. Eventuell erbrachte Leistungen sind nicht bestehensrelevant und gegebenenfalls erzielte Noten gehen nicht in die Gesamtnote ein. Ebenso können in Zusatzmodulen keine ECTS-Punkte erworben werden.

Anlage 2
 (zu § 4 und § 5)

Übersicht über die Module und Prüfungen des Studiengangs

Studienverlaufsplan:
Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft
 (Stand: Mai 2015)

Äquivalenzprüfung	CP
Grundlagen der Pflegewissenschaft**	60
Pflegeprozess	15
Patientenorientierung und Pflegeethik	15
Pflegerische Prophylaxen	15
Lebensaktivitäten und Lebensspanne	15

Studienfächer	Zugehörige Module	CP	Semester					
			1	2	3	4	5	6
Integrationsseminare		30						
	Erweiterte Pflegepraxis (Advanced Nursing Practice)	10						
	Patientenkoordination und Case Management	10						
	Patientenzentrierte Pflege und Patientenedukation	10						
Angewandte Pflegeforschung		10						
	Angewandte Pflegeforschung	10						

Wahlmodule		CP	1	2	3	4	5	6
		40						
	Wahlmodul	10						
	Wahlmodul	10						
	Wahlmodul	10						
	Wahlmodul	10						

Schlüsselqualifikationen		CP	1	2	3	4	5	6
		18						
	Schlüsselqualifikation I	6						
	Schlüsselqualifikation II	6						
	Schlüsselqualifikation III	6						

Praxismodule		CP	1	2	3	4	5	6
		50						
	Praxismodul I	20						
	Praxismodul II	20						

Bachelorarbeit		CP	1	2	3	4	5	6
		12						
	Bachelorarbeit	12						

ECTS-Punkte-Summe		CP	1	2	3	4	5	6
		210						

**Modulübersichtstabelle für die Studienfächer
 des Studiengangs Angewandte Pflegewissenschaft
 (Stand: Mai 2015)**

Legende: Äquivalenzprüfung (ÄP), Klausurarbeit (K), Leistungsnachweis (LN), Mündliche Prüfung (MP), (Gruppen)-Referat (R), Seminararbeit (SE, SE/P), Präsentation (P), Praktische Prüfung (PP), Projektarbeit (PA), Bachelorarbeit (B)

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsformen	Workload		Credit Points	Modulbeauftragte
			Lehrveranstaltungsstunden	Selbststudiumsstunden		
Grundlagen der Pflegewissenschaft						
Pflegeprozess		ÄP			15	
Patientenorientierung und Pflegeethik		ÄP			15	
Pflegerische Prophylaxen		ÄP			15	
Lebensaktivitäten und Lebensspanne		ÄP			15	

Integrationsseminare						
Erweitere Pflegepraxis	1 + 2	SE, P, R, PP*	72	228	10	Prof. Dr. Anke Simon DHBW Stuttgart
Heilkundliche Tätigkeiten						
Ausgewählte Fragestellungen der Pharmakologie und Krankheitslehre						
Patientenkoordination und Case Management	3 + 4	SE, P, R, PP*	72	228	10	Prof. Dr. N. Huss KS BZ Prof. Dr. A. Simon DHBW Stuttgart
Case Management und Managed Care						
Qualitäts-, Prozess- und Risikomanagement						
Fallsteuerung (Medizincontrolling)						
Patientenzentrierte Pflege und Patientenedukation	5 + 6	SE, P, R, PP*	72	228	10	Prof. Dr. N. Huss KS BZ Prof. Dr. A. Simon DHBW Stuttgart
Patientenorientierung und Gesundheitsmarketing						
Anleitung, Schulung und Beratung						
Kultursensible Pflege						

Angewandte Pflegeforschung						
Angewandte Pflegeforschung	1 + 2	K, R*	72	228	10	Prof. Dr. N. Huss KS BZ Prof. Dr. A. Simon, DHBW Stuttgart
Einführung in die Pflegeforschung						
Anwendung von Pflegelehre und Forschung						
Statistische Grundlagen						

Wahlmodule						
Wahlmodul	2	SE, P, R, PP*	72	228	10	Siehe Curriculum
Wahlmodul	3	SE, P, R, PP*	72	228	10	Siehe Curriculum
Wahlmodul	4	SE, P, R, PP*	72	228	10	Siehe Curriculum

Wahlmodul	5	SE, P, R, PP*	72	228	10	Siehe Liste der
Schlüsselqualifikationen						
Schlüsselqualifikation I	1 + 2	LN	54	126	6	Prof. Dr. Volker Simon
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten						

Medical English I						Prof. Dr. Anke Simon DHBW
Schlüsselqualifikation II	3 + 4	LN	54	126	6	Prof. Dr. Volker Simon DHBW Ravensburg Prof. Dr. Anke Simon DHBW Stuttgart
Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung						
Medical English II						
Systematische Reflexion						
Lern- und Selbstmanagement						
Schlüsselqualifikation III	5 + 6	LN	54	126	6	Prof. Dr. Volker Simon DHBW Ravensburg Prof. Dr. Anke Simon DHBW Stuttgart
Informationsmanagement im Gesundheitswesen (eHealth)						
Recht im Gesundheitswesen						

Praxismodule						
Praxismodul I	1 + 2	PA			20	Prof. Dr. Anke Simon
Praxismodul II	3 + 4	PA			20	Prof. Dr. Anke Simon

* nach Wahl des Prüfers / der Prüferin

**Anlage 3
 (zu § 10)**

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0 – 1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</p> <p>(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.

<p>2</p>	<p>„gut“ ausgesprochen kompetente Leistung (1,6 – 2,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
<p>3</p>	<p>„befriedigend“ zufriedenstellend: kompetente Leistung (2,6 – 3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten
<p>4</p>	<p>„ausreichend“ Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt (3,6 – 4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.

5	<p>“nicht ausreichend”</p> <p>Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend (4,1 – 5,0)</p>	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.
----------	--	--

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten wissenschaftlichen Arbeitens, Kommunikation und Präsentation, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.